



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0213 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die Ausschüsse; hier: Antragsrecht der Kreistagsabgeordneten und Zuständigkeitsabgrenzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

In seiner konstituierenden Sitzung am 01.11.2011 hat der Kreistag eine neue Geschäftsordnung beschlossen.

1.) Neben der Anpassung der Vorschriften an das am 01.11.2011 in Kraft getretene Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde unter anderem auch die Regelung des § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung „Sachanträge“ insoweit neu gefasst, dass zur Beschleunigung des Verfahrens Anträge in der Regel so zu stellen **sind**, dass sie vorbereitend im Kreisausschuss (und ggf. im Fachausschuss) behandelt werden können. Ansonsten wird der Antrag vom Kreistag ohne Aussprache an den zuständigen Fachausschuss überwiesen. Durch diesen veränderten Wortlaut sollte auch eine zeitliche Entlastung der Kreistagssitzungen erreicht werden.

Hierin sieht jedoch das Nds. Innenministerium, das sich auf eine entsprechende Anfrage des Kreistagsvorsitzenden Helberg mit der Regelung des § 6 der Geschäftsordnung des Kreistages befasst hat, eine unzulässige Einengung des Antragsrechts der Kreistagsabgeordneten aus § 56 NKomVG.

Zu diesem Antragsrecht gehöre auch die Einbringung des Antrages in der Sitzung und die Gelegenheit zur Begründung, warum sich das Gremium mit dem Antrag befassen solle. Eine Regelung, die vor der Einbringung und Begründung eines Antrages durch die Abgeordneten obligatorisch die vorherige Behandlung in Ausschüssen fordert, wäre danach ebenfalls unzulässig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit regt das Innenministerium deshalb eine Änderung der Geschäftsordnung zu diesem Punkt an und verweist insoweit auf die Mustergeschäftsordnung des Niedersächsischen Landkreistages.

Die NLT-Mustergeschäftsordnung hat in § 6 Abs. 2 „Sachanträge“ folgenden Wortlaut: *„Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.“*

Die Neufassung des § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages sollte sich hieran orientieren. Eine Abweichung vom Wortlaut der NLT-Mustergeschäftsordnung erscheint aber insoweit sachgerecht, dass Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder einem Ausschuss gestellt werden **können**. Anders als in der NLT-Mustergeschäftsordnung legt im Landkreis Rotenburg (Wümme) der Kreistag die Beratungszuständigkeiten seiner Ausschüsse bereits in der Anlage zu § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung fest. Damit kann es dem/der Antragsteller/in überlassen werden zu entscheiden, ob der Antrag zur Beratung im Kreistag, im Kreisausschuss oder in einem Ausschuss gestellt wird. Eine Entscheidung durch den Kreisausschuss würde damit entbehrlich.

Deshalb wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt neu zu fassen:

*„Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Zur Beschleunigung des Verfahrens **können** Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss nach § 23 Abs. 2 gestellt werden.“*

2.) Von der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung durch den Kreistag am 01.11.2011 ausgenommen war der Abgrenzungskatalog der Zuständigkeiten der Ausschüsse. Die Zuständigkeiten der beiden vom Kreistag für die aktuelle Wahlperiode neu gebildeten Ausschüsse (Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung und Ausschuss für das Jobcenter) mussten noch festgelegt werden.

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 15.03.2012 beschlossen.

Der Zuständigkeitskatalog für den Ausschuss für das Jobcenter ist im Fachausschuss am 24.04.2012 festgelegt worden. Dieser umfasst die Beratungssachbereiche Angelegenheiten der Leistungsgewährung nach dem SGB II, Integration von Arbeitssuchenden, Schuldnerberatung sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Daraus resultierend haben sich auch bei den Beratungszuständigkeiten des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales Veränderungen ergeben, die in der Ausschusssitzung am 02.05.2012 festgelegt worden sind.

Ein neu gefasster Abgrenzungskatalog der Zuständigkeiten der Fachausschüsse, Anlage zu § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung, ist beigefügt.

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit dem heutigen Beschluss des Kreistages in Kraft.

Beschlussvorschlag:

1. § 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhält folgende Fassung:

§ 6 Sachanträge

(1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Kreistagsmitglieder zu bedürfen (§ 56 NKomVG). Anträge sind elektronisch oder papiergebunden an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie müssen den begehrten Beschluss enthalten und sollten begründet sein.

(2) Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. In diesen Fällen ist die Tagesordnung unter Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu ergänzen.

(3) Gehen Anträge nicht mindestens 6 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind.

(4) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Zur Beschleunigung des Verfahrens können Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss nach § 23 Abs. 2 gestellt werden.

(5) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt, die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurück liegt oder wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

2. Die Beratungszuständigkeiten der Ausschüsse des Kreistages werden entsprechend dem anliegenden Abgrenzungskatalog (Anlage zu § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung) beschlossen.

Luttmann

Abgrenzung der Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Finanzausschuss	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 20)	
Beratungssachbereiche:	
a) Haushalt	20
b) Kredite	20
c) Liegenschaften - allgemein	15
d) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	20
2. Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 32)	
Beratungssachbereiche:	
a) Beihilfen für Feuerschutz an Gemeinden	32
b) Feuerwehrtechnische Zentrale	32
c) Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr	32
d) Rettungsdienst und qualifizierter Krankentransport	38
e) Raumprogramm und Grobplanungen bzgl. Baumaßnahmen zu b) bis d)	32, 38
3. Schulausschuss	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 40)	
Beratungssachbereiche:	
a) Kreiseigene Schulen (einschl. Raumprogramm u. Grobplanungen)	40
b) Schülerwohnheim Zeven	40
c) Medienzentren	40
d) Kreisschulbaukasse, Schullastenausgleich, Eichenschule	40
e) Schülerbeförderung	40
4. Ausschuss für Sport und Kultur	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 40)	
Beratungssachbereiche:	
a) Sport	
1. Sportangelegenheiten - allgemein	40
2. Sportstätten	40
b) Kultur	
1. Kultur- und Heimatpflege	40
2. Denkmalschutz und -pflege	40, 63
3. Archive, Museen	40
4. Archäologie	40
5. Musikpflege einschl. Kreismusikschule	40
6. Raumprogramm und Grobplanungen bzgl. Baumaßnahmen zu 3. bis 5.	40
5. Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 50)	
Beratungssachbereiche:	
a) Angelegenheiten bzgl. der Abwicklung einschlägiger Bundesleistungsgesetze (z.B. Sozialgesetzbuch - ohne Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Asylbewerberleistungsgesetz, Betreuungsgesetz, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Wohngeldgesetz, Kriegsopferfürsorge)	50, 55
b) Krankenhausversorgung im Landkreis	Dez. III
c) Angelegenheiten des Gesundheitsamtes (einschl. Suchtkrankenhilfe, Suchtprävention, Betreuungstelle, Heimaufsicht)	53
d) Seniorenangelegenheiten	50, 53
e) Integration	50, 51, 55
f) Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel	50, 55

6. Jugendhilfeausschuss	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 51)	
Beratungssachbereiche:	
a) Kinder- und Jugendhilfe	51
b) Jugendpflege (außer Sportangelegenheiten)	51
c) Amtspflegschaften/Amtsvormundschaften	51
d) Unterhaltsvorschlüsse	51
e) Frauenhaus Zeven	51
7. Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH	zuständig
(Federführung: Dez. III)	
Beratungssachbereiche:	
a) Angelegenheiten der Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH	Dez. III
b) OsteMed Klinik Bremervörde	Dez. III
c) Martin-Luther-Krankenhaus Zeven und Krankenpflegeschule Zeven	Dez. III
d) Altenpflege- und -wohnheim Bremervörde	Dez. III
e) Seniorensitz und Pflegeheim am Martin-Luther-Krankenhaus Zeven	Dez. III
8. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 80)	
Beratungssachbereiche:	
a) Planung	
1. Raumordnungsprogramme	80
2. Planungen und Raumordnungsverfahren für größere raumbearbeitende Vorhaben (z. B. Fernstraßen, Umgehungsstraßen)	80
3. Metropolregion Hamburg	80
4. Demographische Entwicklung	80
5. Klimaschutz	80
b) Naturschutz	
1. Landschaftsrahmenplan	68
2. Ausweisung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern	68
3. Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes	68
4. Förderprogramme des Naturschutzes	68
c) Umweltschutzangelegenheiten, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist	68
d) Wald- und Forstangelegenheiten	68
9. Ausschuss für den Dorfwettbewerb	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 80)	
Beratungssachbereiche:	
a) Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	80
b) Auswahl der Teilnehmer für den Bezirkswettbewerb	80
10. Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 15)	
Beratungssachbereiche:	
a) allgemeine Angelegenheiten des Gebäudemanagements	15
b) Bau und Unterhaltung der kreiseigenen Hochbauten und der Kreisstraßen (einschl. Begleitgrün im Trassenbereich)	15, 66
c) Planung und Ausführung sowie Vorbereitung der Vergaben der eigenen Hoch- und Tiefbauvorhaben	15, 66
d) Wasserwirtschaft	
1. Gewässerausbau und -unterhaltung	66
2. Gewässer- und Bodenschutz	66
3. Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	66

11. Ausschuss für Abfallwirtschaft	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 70)	
Beratungssachbereiche:	
a) Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen	70
b) Abfallwirtschaftsprogramm	70
c) Satzungen der Abfallwirtschaft	70
12. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 36)	
Beratungssachbereiche:	
a) Wirtschaftsförderung, Tourismus	80
b) Betriebs- und Verkehrsemissionen	36, 63
c) Veterinärangelegenheiten	39
d) ÖPNV, Nahverkehrsplan, VNO	40
e) Beförderungsentgelte	36
13. Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 10)	
Beratungssachbereiche:	
a) Stellenplanentwurf	10
b) Besetzung von Stellen ab Besoldungs-/Entgeltgruppe 11, Amtsleitern und Dezernenten	10
c) Grundsätzliche Regelungen der Personalwirtschaft und -entwicklung	10
d) Ämterübergreifende Organisationsänderungen (Aufbau- und Ablauforganisation)	10
e) Grundsätzliche Regelungen der automatisierten Informationsverarbeitung	10
f) Neue Formen der Bürgerbeteiligung	10
14. Ausschuss für das Jobcenter	zuständiges Amt
(federführendes Amt: 55)	
Beratungssachbereiche:	
a) Angelegenheiten der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch	55
b) Integration von Arbeitssuchenden	55
c) Schuldnerberatung	55, 50
d) Bildungs- und Teilhabeleistungen	55, 50

Soweit einem Ausschuss Beratungssachbereiche zugeordnet werden, für die die Entscheidungskompetenz kraft Gesetzes (§ 85 NKomVG) bei der Landrätin/dem Landrat liegt, wird keine Empfehlungskompetenz der Fachausschüsse begründet.



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0215		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2012	Jugendhilfeausschuss	11	0	0
14.06.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Freistellung von Elternbeiträgen für die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung

Sachverhalt:

Am 21.12.2011 hat der Kreistag beschlossen - in Erweiterung der durch das Land für das letzte Kindergartenjahr gesetzlich geregelten Gebührenbefreiung - auch die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor dem Schulbesuch zu fördern. Die Eltern sollen von den Gebühren freigestellt werden und der Landkreis gewährt den Trägern der Kindertagesstätten zum Ausgleich für die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle eine pauschalierte Förderung.

Am 24.01.2012 hat zur Erörterung der weiteren Vorgehensweise zunächst eine Besprechung mit sämtlichen kommunalen Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis stattgefunden, in deren Rahmen eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, der von Trägerseite neben den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bremervörde, der Samtgemeinden Zeven und Fintel sowie Frau Elke Bellmann von der Stadt Rotenburg (Wümme) die Bürgermeister Dreyer (Gemeinde Hassendorf), Lüdemann (Gemeinde Brockel), Ringe (Gemeinde Oerel) und Vogel (Gemeinde Tarmstedt) angehören.

Nach Durchführung einer Erhebung über die derzeit tatsächlich vereinnahmten Elternbeiträge sowie nach Besprechungen am 29.02.2012 und am 07.05.2012 haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe nunmehr einvernehmlich auf den Text für eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Trägern über die Umsetzung der Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr - einschließlich der pauschalierten Förderbeträge - geeinigt. Im Vergleich zur Finanzhilfe des Landes für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung sind die für die Träger vorgesehenen pauschalierten Förderbeträge stärker nach dem jeweiligen Betreuungsumfang ausdifferenziert (6 Stufen statt nur 2 Stufen) und auch deutlich höher bemessen.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Umsetzung der Freistellung von den Gebühren (Elternbeiträgen) für die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird zugestimmt.

Luttmann

Anlage:

- Entwurf der Vereinbarung über die Umsetzung der Freistellung von den Gebühren (Elternbeiträgen) für die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vereinbarung über die Umsetzung der Freistellung von den Gebühren (Elternbeiträgen) für die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossen, den Besuch im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung als freiwillige Leistung zu fördern. In Erweiterung der Landesregelung „Freistellung von den Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr“ sollen die Eltern durch diese Förderung im vorletzten Kindergartenjahr von den Elternbeiträgen freigestellt werden. Die Förderung soll durch Zahlung von Pauschalbeträgen in Absprache mit den Verwaltungseinheiten erfolgen.

Auf dieser Grundlage wird die nachfolgende Vereinbarung zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) (nachstehend Landkreis genannt)

und der

(nachstehend Gemeinde genannt)

geschlossen:

- Die Gemeinde stellt sicher, dass für ein Kind mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vorausgeht, für den Besuch einer Tageseinrichtung in der Gemeinde im Rahmen des bestehenden Angebots kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Nicht von der Freistellung erfasst sind die Kosten für Verpflegung.

Die Regelung des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) bleibt hiervon unberührt.

Soweit sich die Gemeinde anderer Träger (Träger der freien Jugendhilfe i.S.v. § 75 SGB VIII oder privater, nicht gewerblicher Träger) bedient, deren Einrichtungen im Bedarfsplan nach § 79 SGB VIII enthalten ist, stellt die Gemeinde eine Freistellung von den Elternbeiträgen für den Besuch dieser Einrichtungen durch Weiterleitung der in Nr. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten pauschalierten Förderbeträge sicher.

- Als Ausgleich für die Freistellung von den Elternbeiträgen gewährt der Landkreis der Gemeinde eine pauschalierte Förderung. Die Förderung bemisst sich nach der Anzahl der Kinder nach Nr. 1 sowie nach dem regelmäßigen Betreuungsumfang der Kindergartengruppe. Über den regelmäßigen Betreuungsumfang hinaus in Anspruch genommene Früh- und Spätdienste sind mit den Pauschalen abgegolten. Es gelten folgende Förderbeträge:

regelmäßiger Betreuungsumfang der Kindergartengruppe	ab 15 Std. vormittags	ab 20 Std. vormittags	ab 25 Std. vormittags	ab 30 Std. vormittags	ab 40 Std. ganztags	ab 45 Std. ganztags
	ab 20 Std. nachmittags		ab 25 Std. nachmittags			
pauschale Erstattung pro Kind und Monat	90 €	125 €	150 €	170 €	210 €	230 €

3. Soweit Kinder nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (sogenannte Kann-Kinder), erfolgt eine Rückerstattung der tatsächlich entrichteten Elternbeiträge für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung durch die Gemeinde. Der Landkreis leistet in diesen Fällen eine nachträgliche Förderung in der durch Nr. 2 vorgegebenen Höhe.

4. Abrechnungszeitraum / Verfahren

- 4.1 Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.).

Ab Beginn des Kindergartenjahres erhält die Gemeinde laufende monatliche Abschlagszahlungen durch den Landkreis.

Die Höhe der Abschlagszahlung wird berechnet nach der Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres betreuten Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung und der in Nr. 2 festgelegten pauschalen Förderbeträge.

Die Gemeinde meldet die Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres betreuten Kinder mittels des als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügten Vordrucks.

- 4.2 Nach Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Schlussabrechnung unter Verwendung des als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügten Vordrucks.

Die Schlussabrechnung hat bis 31.10. des folgenden Kindergartenjahres zu erfolgen.

Die für den Abrechnungszeitraum nach Ziffer 4.1 geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen werden im Rahmen der endgültigen Ermittlung und Festsetzung der pauschalierten Förderbeträge in voller Höhe auf den für diesen Abrechnungszeitraum nach Ziffer 4.2 der Vereinbarung endgültig festzusetzenden Förderbetrag angerechnet.

Übersteigt die Summe der für den Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen den im Rahmen der Schlussabrechnung endgültig festgesetzten Förderbetrag, ist der insoweit übersteigende Betrag zu erstatten.

5. Inkrafttreten / Kündigung / Revision

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) kündbar.

Die Auskömmlichkeit der Förderbeträge wird alle zwei Jahre, erstmals zum 1. August 2014 überprüft.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme):

Rotenburg (Wümme),

Für die Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Landrat)

(Unterschrift)

Abrechnung der pauschalierten Kostenerstattung auf der Grundlage der Vereinbarung über die Umsetzung der Freistellung von den Gebühren für die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung

Abschlagszahlung für das Kindergartenjahr

Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Jugendamt
Postfach 1440

27344 Rotenburg (Wümme)

1. Angaben zum Antragsteller

Gemeinde:	Ansprechpartner/in:
Straße	Telefon: Fax:
PLZ, Ort	E-Mail:

2. Die pauschalierte Kostenerstattung soll auf folgendes Konto überwiesen werden

Bankleitzahl	Kontonummer	Name und Sitz des Geldinstituts
Kontoinhaber/in		
Verwendungszweck		

3. Angaben über die Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs 1 NSchG

siehe beigefügte Tabelle

4. Versicherung

<p>Es wird versichert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind und • ein Nachweis über die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vorliegt und jederzeit auf Nachfrage geführt werden kann.

3. Angaben über die Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs 1 NSchG

Kindertageseinrichtung		Grundbetreuungszeit					
		ab 15 Std. <i>vormittags</i>	ab 20 Std. <i>vormittags</i>	ab 25 Std. <i>vormittags</i>	ab 30 Std. <i>vormittags</i>	ab 40 Std. <i>ganztags</i>	ab 45 Std. <i>ganztags</i>
Träger der Einrichtung		ab 20 Std. <i>nachmittags</i>		ab 25 Std. <i>nachmittags</i>			
Abschlagszahlung nach Ziffer 4.1 der Vereinbarung für das Kindergartenjahr		Anzahl der betreuten Kinder mit Geburtsdatum vom 01.10. - 30.09. (Beginn der Schulpflicht zum 01.08.)					
Zu Beginn des Kindergartenjahrs betreute Kinder							
x	Erstattungssatz nach Nr. 2 der Vereinbarung	90 €	125 €	150 €	170 €	210 €	230 €
=	monatliche Abschlagszahlung insgesamt	€	€	€	€	€	€
Summe der Abschlagszahlungen für alle Betreuungsumfänge		€					

Abrechnung der pauschalierten Kostenerstattung auf der Grundlage der Vereinbarung über die Umsetzung der Freistellung von den Gebühren für die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung

Schlussabrechnung für das Kindergartenjahr

Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Jugendamt
Postfach 1440

27344 Rotenburg (Wümme)

1. Angaben zum Antragsteller

Gemeinde:	Ansprechpartner/in:
Straße	Telefon: Fax:
PLZ, Ort	E-Mail:

2. Die pauschalierte Kostenerstattung soll auf folgendes Konto überwiesen werden

Bankleitzahl	Kontonummer	Name und Sitz des Geldinstituts
Kontoinhaber/in		
Verwendungszweck		

3. Angaben über die Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs 1 NSchG

siehe beigefügte Tabelle

4. Versicherung

<p>Es wird versichert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind und • ein Nachweis über die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vorliegt und jederzeit auf Nachfrage geführt werden kann.

3. Angaben über die Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs 1 NSchG

Kindertageseinrichtung	Grundbetreuungszeit					
	ab 15 Std. vormittags	ab 20 Std. vormittags	ab 25 Std. vormittags	ab 30 Std. vormittags	ab 40 Std. ganztags	ab 45 Std. ganztags
Träger der Einrichtung	ab 20 Std. nachmittags		ab 25 Std. nachmittags			
Schlussabrechnung nach Ziffer 4.2 der Vereinbarung für das Kindergartenjahr	Anzahl der betreuten Kinder mit Geburtsdatum vom 01.10. - 30.09. (Beginn der Schulpflicht zum 01.08.)					
Monat						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
Summe der Kinderzahl						
x Erstattungssatz nach Nr. 2 der Vereinbarung	90 €	125 €	150 €	170 €	210 €	230 €
= pauschalierte Kostenerstattung insgesamt	€	€	€	€	€	€
Betreuungsstufen insgesamt	€					
geleistete Abschlagszahlung insgesamt	€	€	€	€	€	€
Betreuungsstufen insgesamt	€					
= Nachzahlung / Überzahlung	€	€	€	€	€	€
Betreuungsstufen insgesamt	€					



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0160 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.05.2012	Schulausschuss			
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Elternbefragung zur Feststellung des Bedürfnisses für integrierte Gesamtschulen (IGS)

Sachverhalt:

Die Stadt Rotenburg beabsichtigt die Errichtung einer IGS. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 beschlossen, den Landkreis als originären Schulträger einer IGS um die Durchführung einer Elternbefragung für den Bereich der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Südkreises nach den Sommerferien zu bitten. Die IGS solle zum Schuljahr 2013/14 mit einer maximalen Schülerzahl von 150 Schülerinnen und Schülern errichtet werden.

Auch der Rat der Samtgemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 beschlossen, am Standort Bothel eine IGS errichten zu wollen und den Landkreis um die Durchführung einer Elternbefragung mindestens im Südkreis unter Einbeziehung des letzten Kindergartenjahres gebeten.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 mit 14 Stimmen, bei 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung dem Kreisausschuss den nachstehenden Beschluss empfohlen:

*„Zur Feststellung des Bedürfnisses für die Einrichtung von integrierten Gesamtschulen an den Standorten Rotenburg und Bothel zum Schuljahr 2013/14 wird durch den Landkreis zu Beginn des Schuljahres 2012/13 eine Befragung der Erziehungsberechtigten der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Südkreis durchgeführt.
Weitere Standorte sind ggfs. bis zum 07.06.2012 zu beantragen.“*

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Visselhövede sowie die Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Fintel und Sottrum haben daraufhin beschlossen, dass auch die Standorte Visselhövede, Lauenbrück und Sottrum bei einer Elternbefragung zur Errichtung einer IGS berücksichtigt werden sollen.

Für die Gemeinde Scheeßel hat der Beschluss des Rates vom 26.04.2012 nach wie vor Gültigkeit, nach dem von einer Elternbefragung im Gebiet der Gemeinde Scheeßel abgesehen werden soll.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Gemeinden sind beigefügt

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 dem Kreistag den nachstehenden Beschluss mit 6 Stimmen bei 5 Nein-Stimmen (zu 1.) bzw. einstimmig (zu 2.) empfohlen:

(Die Gruppenvorsitzenden wollten sich bis zur Kreistagssitzung über die Besetzung der Arbeitsgruppe verständigen.)

Beschlussvorschlag:

1. Zur Feststellung des Bedürfnisses für die Einrichtung von integrierten Gesamtschulen an den Standorten Rotenburg, Bothel, Visselhövede, Lauenbrück und Sottrum zum Schuljahr 2013/14 wird durch den Landkreis zu Beginn des Schuljahres 2012/13 eine Befragung der Erziehungsberechtigten der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Südkreis durchgeführt.
2. Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die Form, Inhalt und Auswertung der Elternbefragung gemeinsam mit der Verwaltung und der Landesschulbehörde gestaltet.
Die Arbeitsgruppe besteht aus

Luttmann

Stadt Rotenburg (Wümme) · Postfach 16 40 · 27346 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
z. Hd. Herrn Landrat Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

30. April 2012

STADT ROTENBURG (WÜMME)
Der Bürgermeister

Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: (0 42 61) 71-0
Telefax: (0 42 61) 71-189
E-Mail: stadt@rotenburg-wuemme.de
www.rotenburg-wuemme.de

Ihr Zeichen/
Schreiben vom

Mein Zeichen/
Schreiben vom

Auskunft erteilt/
Durchwahl

Datum

10

Hr. Eckert 71-114
hans.eckert@rotenburg-wuemme.de

2012-04-27

Errichtung einer Integrierten Gesamtschule in Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, den Antrag zur Einrichtung einer IGS (ohne Oberstufe), die als Ganztagschule geführt werden soll, aufrecht zu erhalten. Der Landkreis wird als originärer Schulträger der IGS um die Durchführung einer Elternbefragung zur Feststellung des Bedürfnisses für die Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule gebeten.

Da die IGS zum Schuljahr 2013/14 eingerichtet werden soll, ist die Befragung zu Beginn des Schuljahres 2012/13 bei den Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 1 - 4 im gesamten Südkreis durchzuführen.

Die Schülerzahl der IGS soll auf 150 Schüler und Schülerinnen pro Jahrgang begrenzt sein.

In der Sitzung des Kreisschulausschusses am 03.05.2012 werde ich diesen Antrag noch besonders begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Eichinger

Horst Wilshusen - AW: südkreisweite Elternbefragung für eine IGS

Von: Rüdiger Woltmann <sg.woltmann@bothel.de>
An: "'Torsten Luehring"' <Torsten.Luehring@lk-row.de>
Datum: 19. April 2012 11:51
Betreff: AW: südkreisweite Elternbefragung für eine IGS
Anlagen: positionspapier igs 2012.doc

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Samtgemeinde Bothel zum Thema IGS.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. April 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bothel vom 7. Oktober 2008 hinsichtlich der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule am Standort Bothel wird aufrechterhalten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wird um Durchführung einer Elternbefragung nach den Sommerferien 2012 gebeten, die das Kreisgebiet, mindestens aber den südlichen Teil des Kreisgebietes umfasst.

Weiterhin beantragt der SGR neben den 4 Grundschuljahrgängen auch das letzte Kindergartenjahr bei einer zeitnahen Elternbefragung nach den Sommerferien mit einzubeziehen.“

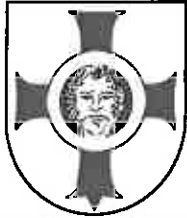
Mit freundlichen Grüßen aus Bothel

Rüdiger Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bothel
Horstweg 17

27386 Bothel

Telefon: 04266 983-1510
E-Mail: sg.woltmann@bothel.de
Internet: <http://www.bothel.de>



Stadt Visselhövede

Die Bürgermeisterin

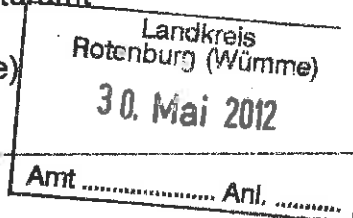
27368 Stadt Visselhövede – Postfach 220

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Rathaus:
Marktplatz 2, 27374 Visselhövede
Tel: 04262 / 301-0 Fax: 04262 / 301-106

Hauptamt

Ihr Ansprechpartner: **Heiko Grünhagen**
E-Mail: stadt.gruenhagen@visselhoevede.de
Zimmer Nr.: **E 01**
Durchwahl: (0 42 62) 301 - **113**
Fax: (0 42 62) 301 - **106**



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

401.050

30.05.2012

Elternbefragung in allen Südkreis-Kommunen zur Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Stadt Visselhövede hat sich in seiner Sitzung am 29.05.2012 mit dem Thema befasst und hat folgenden Beschluss gefasst:

Auch der Standort Visselhövede soll bei der anstehenden Elternbefragung bezüglich der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin


Franka Strehse

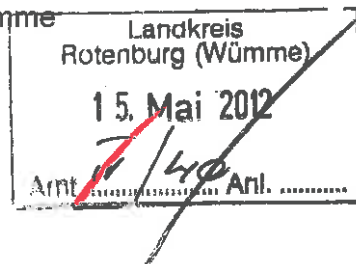


Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin



Gemeinde Scheeßel - Postfach 1149 - 27375 Scheeßel

Landkreis Rotenburg Wümme
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W)



**Fachbereich Inneres,
Schulen und Kultur**

Auskunft erteilt:
Stefan Behrens, GOAR

04263/9308-1810

04263/9308-1819

behrens@scheessel.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
10/Beh

Datum
04.05.2012

Südkreisweite Elternbefragung zu einer IGS in Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

mit Nachricht vom 03. 04.2012 haben Sie mitgeteilt, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) beantragen wird, in der Kreisstadt zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eine IGS errichten zu wollen, und dieses in den kommenden Wochen in den Beratungsgang der Gremien eingebracht wird.

Die Beschlussfassung des Rates vom 10.02.2011 zu den Punkten des Erhalts der Beeke-Schule und der Haltung zur Schulentwicklung in anderen Kommunen wird wiederholt. Daher hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 26.04.2012 beschlossen:

- 1. Die Oberschule BeekeSchule Scheeßel soll als Schulstandort für den Sekundarbereich I langfristig erhalten bleiben.**
- 2. Die Schulentwicklungswünsche anderer Schulträger werden respektiert.**
- 3. Andere Schulträger und der Landkreis Rotenburg (Wümme) werden aufgefordert, ebenso den Willen der Gemeinde Scheeßel als Schulträger zum langfristigen gesicherten Erhalt der BeekeSchule zu respektieren und von Elternbefragungen im Gemeindegebiet Scheeßel abzusehen.**

Ich erwarte vom Kreistag, dass insbesondere Punkt 3 des v.g. Beschlusses bei der weiteren Betragung in den Gremien zur Kenntnis genommen und respektiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

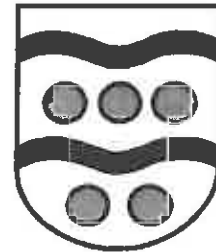
Käthe Dittmer-Scheele

Anschrift:
Gemeinde Scheeßel
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel
www.scheessel.de oder .eu
info@scheessel.de

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag – Freitag 7.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Scheeßel BLZ 291 525 50 Kto. 106 005
Volksbank Sottrum eG BLZ 291 656 81 Kto. 97 777 200

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Fintel, Postfach 11 53, 27387 Lauenbrück

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Dezernent
Dr. Lühring
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

40
10
Vahl Hü

Mitgliedsgemeinden:
Fintel · Helvesiek · Lauenbrück
Stemmen · Vahlde

Hausadresse:
Rathaus Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück

Konto: Sparkasse Lauenbrück
(BLZ 291 525 50) Nr. 404 053

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr
außerdem Donnerstag 16 bis 18 Uhr

Telefon (0 42 67) 93 00-0 (Zentrale)
Telefax (0 42 67) 6 90
www.samtgemeindefintel.de
Mail: niestaedt@sgfintel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV.40

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen
40 11 00

Auskunft erteilt
Herr Niestädt

Durchwahl-Nr.
11

Datum
07.06.2012
Eing. 08.06.12

Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule (IGS) in Lauenbrück und Einbeziehung des Standortes Lauenbrück im Rahmen einer Elternbefragung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

der Samtgemeinderat hat am 04.06.2012 den folgenden Beschluss gefasst:

"Beim Landkreis Rotenburg wird die Errichtung einer integrierten Gesamtschule (IGS) in Lauenbrück beantragt. Gleichzeitig wird der Landkreis aufgefordert, die Fintauschule als Standort einer IGS in dessen Elternbefragung einzubeziehen."

Ich bitte daher, den Standort Lauenbrück im weiteren Verfahren zur Einrichtung einer IGS im Kreisgebiet zu berücksichtigen und die Fintauschule Lauenbrück bei der Errichtung einer IGS zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Niestädt



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0162 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.05.2012	Schulausschuss	17	0	2
14.06.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Mittagsverpflegung an kreiseigenen Schulen

Sachverhalt:

Die Situation der Mittagsverpflegung in den kreiseigenen Schulen stellt sich wie folgt dar:
Die Förderschule in Bremervörde wird ab Herbst 2012 über eine Mensa verfügen, in den Förderschulen in Rotenburg und Zeven endet der Unterricht nach der sechsten Stunde, so dass keine Mittagsverpflegung erforderlich ist.
Für das Gymnasium und die BBS in Zeven besteht eine gemeinsame Mensa in der BBS Zeven. Auch in der BBS Rotenburg gibt es die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung.
Nachholbedarf ergibt sich damit für die Gymnasien in Rotenburg und Bremervörde sowie die BBS Bremervörde. Für den Standort Bremervörde wird in Absprache mit den Schulen die Möglichkeit einer gemeinsamen Lösung untersucht. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten ist mit einer Umsetzung erst im Jahre 2013/14 zu rechnen. Relativ zeitnah lässt sich eine Erweiterung der Cafeteria im Ratsgymnasium Rotenburg bis zum Sommer 2013 verwirklichen.

Von den dem Landkreis vom Bund im Rahmen des sogenannten Bildungspaktes pauschal für die Jahre 2011 bis 2013 gewährten und nicht zur Deckung individueller Ansprüche verbrauchten Mittel stehen für eine nicht einzelfallbezogene Verwendung durch den Landkreis im Jahr 2012 noch rund 314.000 € zur Verfügung.
Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2011 die „Verwaltungshandreichung zum Ausbau der Infrastruktur und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen“ beschlossen. Als besonders geeignet im Sinne der Verwaltungshandreichung werden u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur für Schülerinnen und Schüler im Bereich Versorgung mit Mittagessen angesehen.

Im Hinblick auf eine weitere Verbesserung im Ganztagesangebot des Ratsgymnasiums Rotenburg (Wümme) ist geplant,

- an der vorhandenen Cafeteria einen Speiseraum anzubauen, um das Verpflegungsangebot im eigenen Schulgebäude ganztätig über Mittag hinweg zu erweitern, die Ausgabe zu optimieren und die Aufenthalts- und Verzehrmöglichkeiten zu verbessern,
- eine Verbesserung der pädagogischen Betreuungs- und Beaufsichtigungsmöglichkeiten in der Bibliothek und im Stillarbeitsraum.

Für die Finanzierung der Maßnahme ist eine außerplanmäßige Auszahlung für Investitionsmaßnahmen im Produkt 21.7.02 Gymnasium Rotenburg unter Nr. 26, Baumaßnahmen, im Finanzhaushalt notwendig. Die Deckung erfolgt aus im Teilhaushalt 7, Produkt 31.2.06, im Jahr 2011 vereinnahmten und nach 2012 als Haushaltsrest übertragenen Zuweisungen des Bundes für Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe.

Eine Kostenberechnung nach DIN 276-1 ergibt einen Mittelwert von rund 320.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung der Cafeteria beim Ratsgymnasium Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Dem Teilhaushalt 3 werden als außerplanmäßige Ausgabe 314.000 € mit Deckung aus dem Teilhaushalt 7 – Jobcenter - zur Verfügung gestellt.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0227		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Herstellung des Einvernehmens gegenüber dem Landkreis Verden zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern"

Sachverhalt:

Der westliche Bereich des FFH-Gebietes 038 "Wümmeniederung" befindet sich im Landkreis Verden. Von dort zweigt der ca. 20 ha große Teilbereich "Walle" in den Landkreis Rotenburg (Wümme) hinein. Es ist naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich, kein eigenes Schutzgebiet für den kleinen Teilbereich "Walle" auszuweisen, sondern es in einem einheitlich, größerem Schutzgebiet zu sichern.

Am 12.03.2009 hat der Landkreis Verden den Landkreis Rotenburg (Wümme) um Zustimmung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schutzgebietsverfahren gebeten. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 11.05.2009 wurde der Zuständigkeitsübertragung an den Landkreis Verden zugestimmt. Mit Schreiben vom 17.08.2009 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit für die Sicherung des FFH-Gebietes 038 "Wümmeniederung" als Landschaftsschutzgebiet übertragen. Vor dem Erlass der Schutzgebietsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) herzustellen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 14 NAGBNatSchG ist für den Bereich im Landkreis Rotenburg (Wümme) nur eine Stellungnahme des Landvolkes Zeven und betroffener Landwirte eingegangen. Es wurde darum gebeten, die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Grenze des FFH-Gebietes zu legen. Die Abgrenzung wurde nach Überprüfung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom Landkreis Verden überwiegend an die FFH-Grenze angepasst. Im nördlichen Bereich ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, dass ein ca. 90 m breiter Bereich außerhalb des FFH-Gebietes zum Schutz der Walle in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen wird. Die Stellungnahme sowie der Verordnungsentwurf mit Karte des Landkreises Verden sind beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Landschaftsschutzgebietsverordnung "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" des Landkreises Verden wird hergestellt.

(Luttmann)

Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.06.2012 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage abrufbar. Sie sind deshalb nicht erneut beigefügt.



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0192		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.05.2012	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	13	0	0
07.05.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. Juni 2008

Sachverhalt:

Das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat unter anderem zur Folge, dass auch die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) an die neue Rechtslage anzupassen ist.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates am 13.12.2011 für die 2. Wahlperiode wurde einvernehmlich angeregt, zukünftig einen zweiten Stellvertreterposten einzurichten.

In der beigefügten Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung ist diese Anregung bereits aufgenommen worden. Die jeweiligen Änderungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit *kursiv* in Fettschrift dargestellt.

Die Neufassung der „Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der anliegenden „Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ wird beschlossen.

Luttmann

Hinweis: Die Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung ist allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales am 02.05.2012 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet als Anlage zu dieser Vorlage abrufbar. Sie ist nicht erneut beigefügt.

**Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am **05.07.2012** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Zur Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe,
- b. Ansprechpartner des Landkreises Rotenburg (Wümme), seiner Einwohnerinnen und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen,
- c. Vermittlung von Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
- d. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen,
- f. Zusammenarbeit mit dem vom Landrat bestimmten Behindertenbeauftragten.

(2) In Fällen des § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sowie des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ausschließlich der Behindertenbeauftragte zuständig.

(3) Die Rechte des Seniorenbeirats bleiben unberührt.

(4) Mitwirkungsrechte des Behindertenbeirats gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere **des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**.

§ 3

Bildung

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt; er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.
- (2) Sechs Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorbehalten ist. Drei weitere Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste bestimmt, soweit eine ausreichende Zahl von Vorschlägen eingeht. Ist dies nicht der Fall, werden auch die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirats aus der den Verbänden vorbehaltenen Vorschlagsliste bestimmt. Die Eröffnung der Vorschlagslisten erfolgt zwei Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlagslisten werden einen Monat vor Beginn der Wahlperiode geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft. Bei der erstmaligen Bildung des Behindertenbeirats erfolgt die Eröffnung der Vorschlagslisten drei Monate vor Beginn der Amtszeit und die Schließung der Vorschlagslisten zwei Monate vor Beginn der Amtszeit.
- (3) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
- (4) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.
- (5) Dem Behindertenbeirat gehören, neben den von Kreistag bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern, mit jeweils beratender Stimme der Behindertenbeauftragte sowie drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des **§ 71 NKomVG** bestimmt.
- (6) Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates für beide Vorschlagslisten jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerbern mehr vorliegt, sind neue Vorschlagslisten aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 1. November 2008 und endet am 31. Oktober 2011.
- (2) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden entsprechend den Vorschriften zur Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen entschädigt. Die Entschädigungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gezahlt.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen **beide Stellvertreter**. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Die / der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

(3) Die / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Rotenburg (Wümme) verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat wird von der / dem Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Behindertenbeirat ist je nach Geschäftslage – mindestens aber einmal jährlich – einzuberufen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechtigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Vertreter der Kreisverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die erste Sitzung einer Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl.

(5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die / der Vorsitzende einen Bericht über ihre / seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden. Über jede Sitzung wird von der Kreisverwaltung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches den Mitgliedern des Behindertenbeirates zur Abstimmung vorzulegen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0170		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.04.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen der für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätigen wurde vom Kreistag letztmalig mit der zehnten Änderungssatzung am 20.12.2001 im Zuge der Währungsumstellung festgelegt.

Abgesehen von redaktionellen Satzungsänderungen ist seitdem keine Anpassung der Entschädigungssatzung an die allgemeine Preisentwicklung erfolgt.

Nach Abstimmung mit den Fraktionen ist der beigefügte Entwurf einer Neufassung der Satzung erarbeitet worden.

Neu aufgenommen wurde zu Ziff. 6 die Entschädigung für den ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten des Landkreises.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Entwurf

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nachgewiesene Verdienstaussfall gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach Abs. 3, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger für den Landkreis tätig werden.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstaussfalls erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	1.000 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	240 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	450 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	450 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	450 €
1.6	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	235 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	235 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	235 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 1	100 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 2	100 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 3	100 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	165 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	165 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	165 €
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
2.2	Landschaftswarte	80 €
3.1	Leiter Medienzentrum Bremervörde	220 €
3.2	Leiter Medienzentrum Rotenburg	220 €
4.	Kreisjägermeister	525 €
5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
6.	Integrationsbeauftragter	330 €

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 20.06.2007 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 05.07.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0102/1 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.04.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten ist vor dem Hintergrund tatsächlicher Änderungen (der Kreistag hat am 01.11.2011 drei gleichberechtigte stellvertretende Landräte gewählt) sowie des zum 01.11.2011 in Kraft getretenen Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu überarbeiten. Darüber hinaus sollten die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG (vgl. Anlage) bei der Satzungsänderung Berücksichtigung finden.

Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze für die Kreistagsabgeordneten ist zum 01.01.2002 erfolgt.

Ein Verwaltungsentwurf für eine Änderung der Entschädigungssatzung auf dieser Grundlage wurde allen Abgeordneten mit der Sitzungsvorlage Nr. 2011-16/0102 zur Kreisausschusssitzung am 02.02.2012 übersandt.

Nach Abstimmung in den Kreistagsfraktionen wird nunmehr der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Entwurf einer Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Entschädigung der Kreistagsabgeordneten vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Hinweis: Die Empfehlungen der Entschädigungskommission sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 19.04.2012 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet als Anlage zu dieser Vorlage abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.

Satzung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

§ 1

Auslagenersatz

- (1) (1)Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 220,00 Euro sowie für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. (2)Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, usw. im Kreisgebiet, zu denen vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat eingeladen wird, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung gezahlt. (3)Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als 6 Stunden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gezahlt. (4)Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. (5)Die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden pauschal mit 10,00 Euro je angefangener Stunde erstattet.
- (2) (1)Für die in Ausübung des Mandats nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 anfallenden Fahrten werden bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. (2)Bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt.

§ 2

Verdienstauffall

- (1) (1)Neben dem Auslagenersatz nach §1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz ihres Verdienstauffalles in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 25,00 Euro pro Stunde. (2)Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstauffall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. (3)Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, denen im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht. (4)Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich beträgt 20,00 Euro je angefangener Stunde. (5)Eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet. (6)Für Hin- und Rückfahrt sind Zeitzuschläge bei Entfernungen bis zu 25 km von 1 Stunde und bei über 25 km von 2 Stunden zu berücksichtigen.
- (2) Verdienstauffall und Pauschalstundensatz wird nur für die Zeit werktags und **samstags** von **7.00 Uhr** bis **19.00 Uhr** gewährt, höchstens jedoch 8 Stunden täglich.
- (3) Die Regelungen nach § 2 Abs. (1) & (2) gelten für die stellvertretenden Landräte analog.

§ 3

Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Kreistagsabgeordneten

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|---|
| a. die stellvertretenden Landräte | 330,00 Euro |
| b. die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von | 275,00 Euro |
| zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied | 20,00 Euro |
| c. die Vorsitzenden der Fachausschüsse | 40,00 Euro je geleiteter Sitzung |
| d. der/die Vorsitzende des Kreistages | 40,00 Euro je
Veranstaltungsteilnahme als
Repräsentant des Kreistages |

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gezahlt.

§ 5

Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung bzw. 20,00 Euro je Veranstaltung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 05.07.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0198 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.06.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung			
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Fahrdienst zu den Kreistagssitzungen für interessierte Bürger/-innen;
Antrag des Abg. Dr. Damberg (DIE LINKE.) vom 16.02.2012

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 den Antrag der „DIE LINKE“ vom 16.02.2012 bzgl. der Einrichtung eines Bürgerbusses zu den Sitzungen des Kreistages und den Ausschüssen in den Ausschuss für Personal- und Organisationsausschuss verwiesen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Nach intensiver Internetrecherche ist deutschlandweit derzeit kein Landkreis und keine Stadt oder Gemeinde bekannt, die einen solchen Fahrdienst anbietet.

Die bisherige Besucheranzahl an den jeweiligen Sitzungen ist sehr themenabhängig. Im Durchschnitt liegt die Besucheranzahl (ohne Pressevertreter) für die Dauer einer gesamten Sitzung geschätzt unter 10 Personen in Fachausschüssen geschätzt unter 5 Personen. Bei sehr öffentlichkeitswirksamen Themen haben sich in der Vergangenheit Bürgerinnen und Bürger in Fahrgemeinschaften oder mit Bussen selbst organisiert. Im Folgenden werden mehrere Einsatzmöglichkeiten näher betrachtet:

Einsatz von Bürgerbussen:

Mit dem Begriff „Bürgerbus“ werden derzeit Bus-Linienverkehre bezeichnet, die eine Reihe von spezifischen Merkmalen und Voraussetzungen aufweisen:

- ⇒ Bürgerbusverein als Voraussetzung.
- ⇒ Bürgerbuslinien sollen bestehende ÖPNV-Angebote ergänzen, nicht ersetzen!
- ⇒ Im Grundsatz auf Gemeinde / Samtgemeinde-Ebene angesiedelt, sollen in erster Linie die Verkehrszwecke Einkauf, Versorgung und Freizeit abdecken. Für Pendler- und Schüler-Verkehre wenig geeignet.
- ⇒ Bedienungstage im Regelfall: Montags bis freitags.
- ⇒ Bedienungszeitraum: 8 – 18/20 Uhr.
- ⇒ Bürgerbuslinie sind Linienverkehre und werden wie bestehende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz genehmigt. Damit besteht – neben dem Recht auf die Durchführung von Beförderungsleistungen – auch die Verpflichtung, den genehmigten Linienverkehr durchzuführen.

- ⇒ Als Fahrpersonal kommen ehrenamtlich tätige Männer und Frauen zum Einsatz. Je nach Leistungsumfang sind 20 – 30 Fahrer/innen erforderlich.
- ⇒ Als Fahrzeuge werden Großraumfahrzeuge (8 + 1 Sitze) eingesetzt, die einen barrierefreien Zugang durch Rampe oder Lift aufweisen.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass das Instrument „Bürgerbus“ für die gewünschten Fahrtzwecke nicht geeignet ist, da es sich bei den Fahrten nach Rotenburg über landkreisweit zu organisierende Fahrten handelt, was ein „vor Ort“ in der Region angesiedelter Verein nicht leisten kann. Außerdem muss – je nach Wohnort der Bürger/-innen der Fahrzeugeinsatz äußerst flexibel disponiert werden. Dies ist eine komplexe Aufgabe, die von ehrenamtlich Aktiven nicht verlangt werden kann.

Weiterhin sprechen auch genehmigungsrechtliche Dinge gegen den Einsatz von Bürgerbussen: Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse finden an unterschiedlichen Tagen, zu wechselnden Zeiten statt. Das Ende der jeweiligen Sitzung ist offen, damit sind auch die Rückfahrten von Rotenburg in die Region nicht fest zu verankern. Wenn Verkehre der gewünschten Art durchgeführt werden sollen, dann wäre dies nur in Anlehnung an § 43, Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz „Theater-, Diskofahrten etc.“ möglich. Aber auch dieser Linienverkehr, der nicht von Bürgerbusvereinen durchgeführt werden kann, ist für die gewünschte Form des Leistungsangebotes nicht geeignet, da das gewünschte Leistungsangebot eine hohe Flexibilität in Organisation und Fahrtendurchführung erfordert.

Einsatz von Anrufsammeltaxis (AST):

Eine hohe Flexibilität in Organisation und Fahrtendurchführung ist im Grundsatz nur durch Anruf-Sammeltaxen (AST) möglich, die Interessierte nach Rotenburg und zurück auf Anruf befördern und die Fahrtwünsche zu einer wirtschaftlichen Sammelfahrt integrieren.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) kämen dabei Kosten in Höhe des Taxameterstandes bzw. des Kilometerzählers des AST's zum Tragen. Weiterhin könnten zusätzliche Fahrtkosten dadurch entstehen, dass die AST-Fahrzeuge nicht stundenlang in Rotenburg auf die Rückfahrt warten, sondern zum jeweiligen Unternehmensstandort zurückfahren. Dies dürften beteiligte Taxen- bzw. Mietwagen-Unternehmen kaum kostenlos vornehmen. Zudem muss ein wirkungsvolles Prüfmanagement eingerichtet werden, damit sichergestellt ist, dass die kostenlosen Zu- bzw. Abbringerverkehre nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.

Die Anmeldung für AST-Fahrten kann im Grunde nur über eine Stelle des Landkreises erfolgen, die auch über den Sitzungskalender informiert ist. Die Disposition müsste entweder über ein zentrales AST-Unternehmen erfolgen (das vom Landkreis alle eingegangenen Fahrtwünsche übermittelt bekommt), d.h. über ein Taxen- bzw. Mietwagen-Unternehmen, das landkreisweit die Fahrtwünsche bündelt, diese Wünsche den Kooperationspartnern mitteilt und auch für die Abrechnung und Kontrolle der Fahrten sorgt.

Eine dezentrale Disposition wäre zwar auch möglich, würde aber wirtschaftlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu mehr oder weniger häufigen Parallelfahrten führen, weil es dann keine ordnende, zentrale Institution gäbe. Die Bestellungen an die kooperierenden Taxi- bzw. Mietwagen-Unternehmen müssten in diesem Fall an jedes einzelne Unternehmen über den Landkreis erfolgen. Auch die Prüfung der Belege und der Abrechnung wäre bei dieser Variante beim Landkreis anzusiedeln.

Eine AST-Lösung bietet sicherlich hohe Flexibilität und Kosten entstehen im Gegensatz zu Linienverkehren nur, wenn Fahrten auch nachgefragt werden. Allerdings könnten sich die Kosten aufgrund langer Fahrtstrecken und den oben genannten Rahmenbedingungen schnell in einem Bereich von mehreren Hundert Euro pro Sitzung bewegen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Organisation eines nachfrageorientierten Systems ein erheblicher (Personal-) Aufwand getrieben werden müsste und auch die Suche nach Kooperationspartnern aus dem Taxen- und Mietwagengewerbe dürfte sich alles andere als leicht gestalten - insbesondere dann, wenn auf ein zentrales (AST-)Unternehmen zurückgegriffen werden sollte.

Mitfahrangebot durch Kreistagsabgeordnete:

Kreistagsabgeordnete vertreten die Bürger/-innen ihres jeweiligen Wahlkreises bzw. -bereiches. Vorstellbar ist das freiwillige Angebot einer Mitnahmemöglichkeit durch Kreistagsabgeordnete in ihrem jeweiligen Wahlbereich. Dazu könnte eine Kreiskarte mit den Wohnorten der sich beteiligenden Abgeordneten (nur Ort nicht konkrete Adresse) erstellt und veröffentlicht werden. In einem angemessenen Umkreis um die jeweiligen Wohnorte könnten interessierte Bürgerinnen und Bürger an bestimmten Treffpunkten (z.B. Rathaus der Gemeinde oder Feuerwehrhaus) aufgenommen werden. In den zu veröffentlichen Einladungen kann auf diese Mitnahmemöglichkeit hingewiesen werden. Dabei könnten sich die Bürger/innen entweder direkt an die sich beteiligenden Abgeordneten wenden oder alternativ könnte die Kreisverwaltung die Termine und Abfahrtsorte organisieren, was allerdings einen höheren Koordinationsaufwand erfordern würde.

Fazit:

Der Einsatz von Bürgerbussen oder Anrufsammeltaxen ist aus rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht zu empfehlen.

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 ebenso wie der Kreisausschuss in der Sitzung am 14.06.2012 einstimmig empfohlen, den Antrag des Abg. Dr. Damberg abzulehnen.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 16.02.12

Antrag an den Kreistag:

Der Kreistag möge beschließen:

Einen Bürgerbus zu den Sitzungen des Kreistages und den Ausschüssen für interessierte Bürger einzurichten.

Begründung:

Die oft zitierte Bürgernähe sollte durch Möglichkeiten für die Bürger, die Entscheidungen der Politiker im Kreistag und den Ausschüssen in unserem Landkreis direkt mit zu verfolgen, auch konkret gelebt werden. Dieses sollte durch kostenlose Fahrten mit Bürger-Bussen oder Bürger-Taxen von festgelegten Orten, z.B. Rathäusern im LK, oder flexibel vereinbarten Stellen, abgewickelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür ein erstes Handlungskonzept für einen Probezeitraum von 2 Jahren zu erstellen. Nach 2 Jahren werden die Bürgeranregungen und alle bis dahin aufgefallenen Schwachstellen für eine verbesserte 2. Planung dem Kreistag vorgelegt.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0181 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.04.2012	Ausschuss für das Jobcenter			
07.05.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Kreistagsabgeordneten Dr. Damberg (DIE LINKE.) vom 11.04.2012 zur Anhörung von Arbeitslosen im Ausschuss für das Jobcenter

Sachverhalt:

Der Antrag ist im Ausschuss für das Jobcenter am 24.04.2012 und im Kreisausschuss am 07.05.2012 beraten worden.
Es wurde jeweils Nichtbefassung empfohlen.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Wilstedt, den 11.04.2012

Antrag an den Kreistag

Ich beantrage im Jobcenter-Ausschuss eine Anhörung von betroffenen 50 + Personen, die sich durch die Gespräche mit den Jobcenter-Angestellten nicht nur schlecht „beraten“ gefühlt haben, sondern auch menschlich z. T. eine sehr stark verbesserungswürdige Behandlung erfahren haben.

Begründung: In den letzten Wochen und Monaten haben sich betroffene Personen bei mir gemeldet, die über sehr unwürdige und für mich unglaubliche Gespräche in den Jobcentern berichtet haben. Es kann bei den Gesprächen im Jobcenter nicht darum gehen, Menschen, die gegen Ende ihres Berufslebens arbeitslos wurden, das Gefühl zu vermitteln, nur noch unwürdige Bittsteller zu sein.

In den Jobcentern arbeiten zum Teil Angestellte, die nur in einer kurzen Schulung eingearbeitet wurden und oft nur unzureichend über die ständigen Neuerungen in ihren Arbeitsbereichen informiert sind. Ein Beweis für die schlechten Arbeitsergebnisse der Jobcenter auch im LK ROW sind eine Vielzahl der gerichtlich angefochtenen und nachweislich durch Gerichtsurteile bestätigten fehlerhaften Bescheide (z.B. bei der Fahrtkostenberechnung).

Ich halte es für notwendig durch gelebte Bürgernähe diese Vorgänge von den Betroffenen direkt an die politisch und verwaltungstechnisch Mitverantwortlichen heranzutragen. Diese Vorgänge sind keine Einzelfälle die Öffentlichkeit hat ein Anrecht die Fakten aus erster Hand zu erfahren über das was mit den älteren Arbeitslosen in den Jobcentern tatsächlich geschieht.

Schließlich kann es ganz plötzlich durch Krankheit oder andere Ereignisse zum Jobverlust kommen und dann wünscht sich niemand so eine Behandlung, wie es hier bei uns im LK zu oft geschieht.

Es bietet sich an, bei Besuchen des Jobcenter-Ausschusses an den verschiedenen Jobcenter Standorten, jeweils Betroffene aus der Region in den Ausschuss einzuladen, die dann über Ihre Erlebnisse berichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0195 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.05.2012	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
07.05.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Manfred Damberg (DIE LINKE.) vom 21.11.2011 bezüglich der Situation der Diakonie-Beschäftigten in den Unternehmen im Landkreis ROW

Sachverhalt:

Der Antrag des Abg. Dr. Damberg wurde in der Kreistagssitzung am 21.12.2011 unter Punkt 30 der Tagesordnung (Vorlage 2011-16/0089) an den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2012 mit dem Antrag befasst, im Kreisausschuss wurde der Antrag am 07.05.2012 beraten. Es wurde jeweils Nichtbefassung empfohlen.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsmitglied
www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Wilstedt, den 21.11.2011

Antrag an den Kreistag zu den Vorgängen um die Situation der Diakonie-Beschäftigten in den Diakonie-Unternehmen im Landkreis ROW

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag Rotenburg unterstützt die Diakonie-Beschäftigten in Ihren Bemühungen, endlich auch im LK Rotenburg das gesetzlich verankerte Streikrecht für sich nutzen zu können und den Ihnen zustehenden Lohn in Zukunft nach Tarifrecht verbindlich festgeschrieben zu erhalten.

Begründung: Wir schreiben zwar das Jahr 2011, aber in den Diakonie-Unternehmen im LK ROW mit kirchlicher Führung wird den Beschäftigten ihr gesetzlich verankertes Streikrecht vorenthalten und der wohlverdiente Lohn nur auf niedrigem Niveau ausbezahlt (Tarif- und Streikrecht).

Die Kirchenoberen, die den Diakonie-Mitarbeitern ihre Rechte vorenthalten, werden allerdings selbst nach Tarif und Beamtenrecht bezahlt (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Damberg,

Die Linke- Mitglied des Kreistags



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0200 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.05.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abgeordneten Dr. Damberg (DIE LINKE.) vom 16.02.2012 zu Benzolkontaminationen und anderen Giftstoffen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2012 mit dem Antrag befasst und einstimmig (1 Enthaltung) empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Kreisausschuss hat den Antrag in der Sitzung am 14.06.2012 beraten und ebenfalls einstimmig eine Ablehnung empfohlen.

Lutmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsmitglied
www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 16.02.12

Der Kreistag möge beschließen:

Die Benzolkontaminationen und andere Giftstoffe wie Quecksilber in unserem LK haben Ausmaße erreicht, die es sofort zu stoppen gilt. Exemplarisch werden hier nur die Benzol- und Quecksilberverunreinigungen im Zusammenhang mit dem Fracking genannt. Das ausgetretene Benzol und Quecksilber muss so schnell wie möglich mit geeigneten Maßnahmen aus der Umwelt entfernt werden. Die LK Verwaltung möge sich für diese Maßnahmen bei den zuständigen Behörden für die Bürger unseres LK einsetzen und den Kreistag regelmäßig über den Stand unterrichten. Ziel muss es sein, die Quellen der gesundheitsgefährdenden Belastungen zu finden und sofort zu schließen. Die Ausmaße müssen genau erfasst und in Karten allen Bürgern verfügbar gemacht werden.

Begründung:

Benzol ist eine hochgiftige (nämlich krebserzeugende Chemikalie), die in den Fracking- Verfahren zum Einsatz kommt und nun in einigen Bereichen des Landkreises schon zu Verunreinigungen der Umwelt (Boden und Grundwasser) geführt hat. Aus Fernsehberichten wurde u.a. die Belastung von Bürgern aus Söhlingen mit Benzol und Quecksilber anhand von privaten Blutuntersuchungen nachgewiesen

Die gefährdeten Bereiche, die Benzol u.a. Schadstoffe enthalten müssen saniert werden. Die Bürger müssen schriftlich und durch Info-Veranstaltungen über die bestehenden Probleme informiert werden. Der Gesundheitsschutz der Anwohner und auch der Mitarbeiter der Förder- und Transportunternehmen, die mit dem Frackwasser und Frackschlämmen und sonstigen kontaminierten Gegenständen in Berührung kommen können hat absoluten Vorrang vor den materiellen Vorteilen, der Förderunternehmen. Die entsprechenden zuständigen Behörden sind über die Problematik zu unterrichten und es sind alle notwendigen Maßnahmen im Sinne des Gesundheitsschutzes für unsere Bürger und die Mitarbeiter der Betreiberfirmen zu ergreifen.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn Friedhelm Helberg und
Herrn Landrat H. Luttmann
Kreisverwaltung ROW
Rotenburg

Wilstedt, den 30.05.2012

Antrag:

Der Kreistag möge beschliessen: Der Jahresbericht des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) im LK ROW, Werner Burkhart, von 2011 ist als Arbeitsgrundlage für einen Maßnahmenkatalog zu begreifen. In zielführenden Diskussionen ist dieser vom Kreistag über die Verwaltung an alle betroffenen relevanten Bevölkerungsgruppen zu tragen und zu erläutern.

Begründung: Die Natur in unserem Landkreis hat nach Angaben des BNL in vielen Bereichen Probleme durch z.T. falsche, aber auch ungesetzliche Handlungen.

Den Schaden trägt die Allgemeinheit. Unsere Umwelt büßt langsam aber sicher ihre Artenvielfalt ein und nimmt so dauerhaften Schaden.

Das können wir als politisch Verantwortliche nicht hinnehmen, Wir dürfen den Bericht von Herrn Burkhart nicht, wie in den Jahren zu vor, zu den Akten legen. Wir als Kreistagsabgeordnete sind durch die Kenntnisse aus dem Bericht zum Handeln gegenüber der Allgemeinheit verpflichtet. Dass die Agrarlobby seit Jahrzehnten gegen den Umweltschutz arbeitet, darf nicht weiter hingenommen werden.

Ein erhebliches Problem stellen immer noch die Wegbreiten dar, die ungesetzlich seit Jahrzehnten überackert werden. Hier ist praktisch nichts relevantes geschehen. Die Gemeinden sind gefordert diese ungesetzlichen Zustände im Sinne der Bürger zu beenden. Hier müssen die Gemeinden, die dieses Problem endlich angehen, vom LK unterstützt mit allen Mitteln unterstützt werden.

Der Bericht des BNL zeigt äußerst beunruhigend und alarmierende Fakten auf: In unserem Landkreis lässt sich an vielen Stellen ohne Schwierigkeiten nachweisen, dass die weithin praktizierte „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ schon längst nicht mehr im Einklang mit den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 1 Bundesnaturschutzgesetz zu bringen ist. Danach ist im besiedelten und unbesiedelten Bereichen sicherzustellen, dass unter anderem die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.

Der Kreistag muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Dr. Manfred Damberg,

Die Linke- Mitglied des Kreistags

CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag.
Postfach 11 71. 27341 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)



1. Kreistag
2. 11.06
al B.
al B.

Renate Bassen
Mitglied des Kreistages
Alte Dorfstraße 5
27383 Ostervesede

Tel./ FAX: 04263-8224

Email: r-bassen@t-online.de

Ostervesede, 11.06.12

**Antrag zur Aufnahme zweier Mitglieder mit beratender Stimme ,
ein Mitglied aus der Kreislandjugend und ein Mitglied aus den Umweltverbänden NABU-
Kreisgruppe ROW.**

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

11. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich beantrage hiermit im Namen der CDU/FDP-Arbeitsgruppe ,für den Kreiswettbewerb
„Unser Dorf hat Zukunft“ein Mitglied aus der Kreislandjugend, u. ein Mitglied aus den Umwelt-
verbänden Nabu Kreisgruppe ROW.aufzunehmen, da das Mitwirken der Jugend in den Dörfern
und der Umweltschutz bei diesem Wettbewerb eine große Rolle spielt.

Somit wären im Ausschuss eingebunden Kreistagsmitglieder, eine Kreislandfrau,eine Pers.von der
Kreislandjugend,eine Pers. von den Umweltverbänden sowie der Geschäftsführer vom
Touristikverbandes des Landkreises und der Verwaltung.

Ich bitte um Zustimmung zu diesen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Bassen

CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag,
Postfach 11 71, 27341 Rotenburg



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfgarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Hans-Joachim Jaap
Mitglied des Kreistages
Tobias-Asser-Str. 18
27404 Zeven

Tel.: 04281-4697
Fax: 04281-958844
Email: hjaap@t-online.de

Zeven, 18.06.2012

Antrag auf Bau einer Turnhalle und Aula für das St.-Viti-Gymnasium Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

18. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Landrat,

Bezug nehmen auf ein Schreiben der Vorsitzenden des Schulleiternrates des St.-Viti-Gymnasiums, Zeven, Frau Büssau und Frau Ehlert, und ein ergänzendes Gespräch mit Frau Büssau am 11.06.2012 beantrage ich hiermit den Bau einer neuen Turnhalle in Ergänzung mit einer der Schülerzahl angemessenen Aula für das St.-Viti-Gymnasium in Zeven

Begründung:

Das St.-Viti-Gymnasium mit z.Zt. ca. 1200 Schülern/-innen und ca. 100 Lehrkräften verfügt lediglich über eine kleine Turnhalle, die die Größe eines Handballfeldes ohne Seitenrand hat, und über eine kleine Pausenhalle, die bei weitem nicht die Kapazität hat, alle Schüler/-innen und das Lehrerkollegium aufzunehmen.

Schulversammlungen können daher am Gymnasium nicht durchgeführt werden!

Die Entlassungsfeier der Abiturientinnen und Abiturienten fanden in den letzten Jahren bei Mercedes Schulz statt. Auf Grund einer Entscheidung der Geschäftsführung ist dies nicht mehr möglich, was dazu führt, dass diese Feier wieder in der Pausenhalle durchgeführt werden muss. Wegen des beschränkten Platzangebots darf jede Abiturientin / jeder Abiturient nur 2 Besucher mitbringen. Es ist nur schwer zu vermitteln, dass bei der Feier und Zeugnisausgabe des in Deutschland bestmöglichen Schulabschlusses in Zeven nicht die gesamte Familie der Abiturienten/innen teilnehmen kann/darf.

Der beschriebene Mangel und die Platzeinschränkungen gelten natürlich darüber hinaus für alle gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Schulkonzerte und Theateraufführungen.

Auch für die Informationsveranstaltungen des alljährlich neuen 5. Jahrgangs ist in der Pausenhalle und in der Sporthalle nicht ausreichend Platz.

Hinsichtlich des Sportangebots wird es für jeden nachvollziehbar sein, dass die im Schulgesetz vorgeschriebenen 2 Sportstunden in der Woche für 1200 Schüler/-innen in 60 Lerngruppen in dieser kleinen Turnhalle nicht durchgeführt werden können. Darüber hinaus ist ein reichhaltiges

Sportangebot auch eine Grundvoraussetzung für die einzurichtende Ganztagsbeschulung. Seit Jahren ist das Gymnasium gezwungen, Hallenstunden in der Turnhalle des Kivinan-Bildungszentrums anzumieten. Hierzu ist festzustellen, dass neben der Tatsache, dass die Schüler/-innen einen weiten Weg zu dieser Sporthalle haben, auch mit dieser Anmietung der Sportstundenbedarf über das Schuljahr hinweg nicht abgedeckt werden kann. Neben der Abdeckung des Sportstundenbedarfs ließe sich mit einer entsprechenden Turnhalle auch ein Sport-Profil in der Oberstufe anbieten, dass es meinem Wissen nach im Landkreis noch nicht gibt. Da der Missstand seit Jahren bekannt ist und, anders als angenommen, nicht zu erkennen ist, dass die Schülerzahlen drastisch sinken werden, besteht dringender Handlungsbedarf!

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Joachim Jaap

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246

woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Luttmann

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

20. Juni 2012

Antrag

**Übertragung der Zuständigkeit für immissionsschutzrechtlich
genehmigungsbedürftige Biogasanlagen auf den Landkreis Rotenburg/W.**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage das Folgende:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle beschließen:

- 1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die Übertragung der Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nummern 1.2, 1.4 und 8.6 (der Spalten 1 und 2) des Anhangs der 4. BImSchV, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind.**
- 2. Sofern das Vorhandensein des hierfür notwendigen Sachverstandes mit dem Personal des Landkreises nicht nachgewiesen werden kann, wird der Einrichtung und Besetzung der hierfür erforderlichen Stellen für diesen Aufgabenbereich zugestimmt.**

Begründung

Auf dem Gebiet des Landkreises wurden bis heute 137 Biogasanlagen beantragt und errichtet, weitere Anträge sind zu erwarten oder liegen bereits vor. In der 4. BImSchV ist die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen sehr differenziert geregelt. Während der Landkreis z.Zt. 74 betreut, ist das Gewerbeaufsichtsamt in Cuxhaven für 63 Anlagen zuständig. Dies sind Anlagen, die eine Feuerungswärmeleistung von > 1 MW haben oder/und Abfälle vergären. Um –wie beim Naturschutz- die Sachkompetenz vor Ort zu bündeln, sollte der Landkreis auch die Zuständigkeit für die Biogasanlagen aus dem Bereich der staatlichen Gewerbeaufsicht übernehmen.

.../2

Begründung (Fortsetzung)

Die Möglichkeit der Zuständigkeitsübernahme von der Gewerbeaufsicht wurde seitens des NLT ausdrücklich begrüßt und am bereits 9. November 2009 mit der Aussage gelobt, dass **„das Konzept der Kreisverwaltung als einheitlicher Ansprechpartner im ländlichen Raum [...] mit dieser optionalen Zuständigkeitsverlagerung weiter abgerundet [wird]“** (siehe Anlage).

Ziel der Übertragung der Zuständigkeit ist es, Genehmigungs- und Überprüfungsstandards zu vereinheitlichen, was durch die bisherige Aufteilung der Biogasanlagen in die Zuständigkeit von Landkreis und Gewerbeaufsicht nicht immer gewährleistet werden konnte.

Landwirtschaftliche Betriebe sind in der Regel durch gewachsene Strukturen mit den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen wie Güllägern oder Silageplätzen geprägt. Insbesondere bei der Kombination dieser bestehenden oder vorgelagerten Stallhaltungsanlagen, Güllebehältern oder anderen Bauwerken mit der Biogasanlage entstehen in der Praxis häufig formale Schnittstellen bzgl. der Zuständigkeiten (GAA und Landkreis /BlmSch, Wasserrecht, Naturschutzrecht und Baurecht). Hier ist eine Verbesserung und somit Vereinfachung für den Anlagenbetreiber gerade bei schwierigen Standortbedingungen, oder Erweiterungen zu erzielen in dem diese Schnittstellen entfernt und die Anlagen nur noch in der Zuständigkeit des Landkreises betreut und genehmigt werden.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, haben Gewerbeaufsicht, NLT und einige Landkreise eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, für die Zukunft eine Lösung zu finden, die dem Landwirt nur einen Ansprechpartner bietet und Wechsel der Zuständigkeit durch Änderungen von BlmSchG-Verordnungen ausschließt.

Zum 27.10.2009 ist die Zuständigkeitsverordnung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der Anlage 1 um die Ziffer 8.1a ergänzt worden. Es besteht nunmehr die Möglichkeit durch Antrag an das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzuordnen sind auf den Landkreis zu übertragen, wenn die fachliche Kompetenz und personelle Ausstattung gegeben sind.

Die Übernahme der Biogasanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht ist daher nicht nur sinnvoll und erforderlich, weil sie die oben beschriebenen Synergieeffekte bietet, sondern wird, da es sich um einen gemeinsam erarbeiteten Vorschlag handelt, von der Gewerbeaufsicht und dem NLT auch erwartet.

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

20. Juni 2012

Begründung (Fortsetzung)

Bereits zum 01.04.2010 haben die ersten zwei Landkreise, Northeim und Oldenburg, die Zuständigkeit übernommen. Weitere Landkreise sind hinzu gekommen oder haben entsprechende Anträge gestellt.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG beschließt der Kreistag über die Übernahme neuer Aufgaben. Im Falle einer positiven Beschlussfassung soll ein entsprechender Antrag ans Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz gestellt werden.

Entsprechend der Qualifizierungsaufgaben nach Ziffer 8.1a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- ist vor der Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gegenüber dem Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu belegen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) über die erforderliche fachliche Kompetenz und personelle Ausstattung verfügt: Es ist zu prüfen, ob der Arbeitsaufwand an Überwachung, Änderungs- und Neugenehmigungsverfahren mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal zu bewältigen und der notwendige Sachverstand vorhanden ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist als Folge der Übernahme der Biogasanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht zusätzliches technisches Personal erforderlich.

Die Bruttoperonalkosten für eine entsprechende Stelle belaufen sich bei Eingruppierung in EG 11 TVöD auf ca. 50.000 € im Jahr. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Personalkosten für diese zusätzliche Stelle in den nächsten Jahren aus den Gebühreneinnahmen refinanziert werden können.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Gruppen-Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

20. Juni 2012

Mitteilung für die Presse

Landkreise künftig auf Antrag für Biogasanlagen zuständig

Die Landkreise in Niedersachsen und die Region Hannover können durch eine letzte Woche in Kraft getretene Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung künftig auf Antrag die Überwachungs- und Genehmigungszuständigkeit für weitere Biogasanlagen übertragen bekommen. „Die Landkreise und die Region sind bisher schon für die nach Baurecht zu genehmigenden Anlagen zuständig. Nun kann ihnen auch die Zuständigkeit für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, übertragen werden“, erklärte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Hubert Meyer, heute in Hannover.

Der Landkreistag erwartet, dass gerade die Landkreise mit vielen Biogasanlagen, die in den vergangenen Jahren schon beachtliche Kompetenzen in diesem Bereich erworben haben, bald einen entsprechenden Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit beim Niedersächsischen Umweltministerium stellen werden. Meyer meinte dazu: „Die Landkreise in Niedersachsen sind in ihrer Eigenschaft als untere Abfall-, untere Wasser- und untere Veterinärbehörde schon jetzt mit diesen Anlagen vielfach befasst. Das Konzept der Kreisverwaltung als einheitlicher Ansprechpartner im ländlichen Raum wird mit dieser optionalen Zuständigkeitsverlagerung weiter abgerundet.“

9. November 2009



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 22.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0234 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Bildungsberatungsbüro

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (W.) finanziert mit Mitteln aus dem sogenannten „Bildungspaket“, die beim Jobcenter vereinnahmt werden, Personal- und Sachkosten für ein Bildungsberatungsbüro, das bei den Berufsbildenden Schulen Rotenburg (W.) angesiedelt ist.

Hinsichtlich der Sachkosten soll die Abwicklung im Teilhaushalt 3 Produkt 23.1.02 (Berufsbildende Schulen Rotenburg) unter der Position 15 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ erfolgen. Daher ist die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 8.900 Euro in diesem Produkt erforderlich.

Da das Bildungsberatungsbüro seine Arbeit bereits im März aufgenommen hat, ist es auf die Mittel für die Sachkosten angewiesen.

Beschlussvorschlag:

Im Produkt 23.1.02, Teilhaushalt 3 –Bildung, Kultur und Sport- werden zur Leistung von Sach- und Dienstleistungen des Bildungsberatungsbüros Mittel in Höhe von 8.900 Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei den Transferaufwendungen im Produkt 31.2.06 (Bildung und Teilhabe) im Teilhaushalt 7 –Jobcenter-.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 22.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0184 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.05.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung
hier: Gewährung eines Darlehens in Höhe von 1 Mio. Euro an den Nettoeregietrieb Rettungsdienst

Sachverhalt:

Der Nettoeregietrieb Rettungsdienst soll zur Finanzierung seiner investiven Auszahlungen vom Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Ratenzahlungsdarlehen in Höhe von 1 Mio. Euro zu folgenden Bedingungen erhalten:

Valuta 01.08.2012, Laufzeit 10 Jahre, Tilgung p.a. 100.000 € jeweils zum 1.8. erstmals zum 1.8.2013 und letztmalig zum 31.7.2022, Verzinsung 2,16 % p.a.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus liquiden Mitteln.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung eines Darlehens von 1 Mio. Euro im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.7.01 (Förderung des Rettungsdienstes) unter Zeile 28 (Erwerb von Finanzvermögensanlagen) an den Nettoeregietrieb Rettungsdienst wird zugestimmt.
Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 23.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0224 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Berufsbildenden Schulen Rotenburg (W.) haben im 1.Quartal 2012 nachstehende Sachzuwendungen erhalten über deren Annahme noch zu beschließen ist:

a) vom Förderverein BBS Rotenburg

Gegenstand	Wert in Euro
5 Casio LED-Beamer	4.495,00
Mikrofone für die Aula	681,00
Metallbänke für den Schulhof	2710,88
2 Casio LED-Beamer	1.798,00
Soundsystem (Turnhalle)	212,58
5 Leonovo Notebooks	2.522,62
Stations- und Pflegewagen	1.295,88
4 Teamboards	19.992,00

b) vom Verein ehemaliger Fachschüler der BBS Rotenburg

einen Beamer im Wert von 250 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 23.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0183 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.05.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Naturschutz und Landschaftspflege

Sachverhalt:

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat dem Landkreis Rotenburg (W.) einen Betrag von 25.000,00 Euro zugewendet. Der Betrag soll für Renaturierungsmaßnahmen entlang der Wörpe am gesamten Flusslauf innerhalb des Landkreises Rotenburg (W.) verwendet werden.

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG entscheidet der Kreistag über die Annahme der Zuwendung.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendung von 25.000 Euro vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) wird beschlossen.

(Luttmann)



Personalvorlagen Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0169 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.06.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	9	0	0
14.06.2012	Kreisausschuss	11	0	0
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung einer Rechnungsprüferin

Sachverhalt:

Gemäß § 154 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl die Leiterin oder den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Die zuvor im Rechnungsprüfungsamt tätige Frau Monika Lüchtefeld erhält inzwischen Rente wegen voller Erwerbsminderung zunächst befristet bis zum 30. September 2013. Insofern kann Kreisamtfrau Karina Beckhusen, geb. 11.05.1973, die vor der Geburt ihres ersten Kindes viele Jahre im Sozialamt tätig war und einschlägige Erfahrungen hat sammeln können, nach Ablauf der Elternzeit im September 2012 im Rechnungsprüfungsamt schwerpunktmäßig den Sozialbereich prüfen.

Frau Beckhusen wird nach der Elternzeit für ihr zweites Kind voraussichtlich in Teilzeit arbeiten.

Beschlussvorschlag:

Frau Karina Beckhusen, geb. 11.05.1973, wird zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0211 Status: öffentlich Datum: 21.06.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.06.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung			
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung einer Einigungsstelle nach § 107 c des Nieders. Personalvertretungsgesetzes

Sachverhalt:

§ 107 b Abs. 2 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes sieht vor, dass nach erneuter Beteiligung des Personalrats im Nichteinigungsfalle die Einigungsstelle angerufen werden kann. Im Falle der Höhergruppierung eines Mitarbeiters konnten sich Dienststelle und Personalrat nicht einigen (vgl. Vorlage Nr. 2011-16/0172). Vor diesem Hintergrund hat der Kreisausschuss beschlossen, im weiteren Verfahren die Einigungsstelle anzurufen.

Im März d. J. wurde ein neuer Personalrat gewählt, für dessen Amtszeit ist eine Einigungsstelle zu bilden.

Die Einigungsstelle wird vom Kreistag (der obersten Dienstbehörde) und der Personalvertretung gebildet. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Kreistag und dem Personalrat bestellt werden und einer/einem unparteiischen Vorsitzenden. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu bestellen. Auf die Person der/des Vorsitzenden müssen sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Bildung nicht zustande, so bestellt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Einigungsstelle sollen Männer und Frauen angehören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus.

Gem. § 107 c Abs. 2 NPersVG entscheidet die oberste Dienstbehörde (Kreistag) bei der Bestellung der Mitglieder nach den für sie geltenden Vorschriften über Wahlen. Sie werden demzufolge nicht nach den für die Bildung von Ausschüssen geltenden Grundsätzen bestimmt, sondern durch Mehrheitsentscheid gem. § 67 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes. Der Kreistag ist personell nicht gebunden. Er kann außenstehende Personen, Mitarbeiter der Verwaltung oder auch Mitglieder des Kreistages wählen.

Der aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 14.12.2006 gebildeten Einigungsstelle gehörten zuletzt an:

Vorsitzender Präsident des Verwaltungsgerichts Lüneburg Hennig von Alten
stellv. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lüneburg Georg Kirschner

Als Vertreter der Dienststelle:

Mitglied

Abgeordneter Wernecke
Abgeordneter Gajdzik
Landrat Luttmann

Vertreter

Abgeordnete Bassen
Abgeordneter Brünjes
Kreisoberamtsrat Fricke

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 05.06.2012 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreisausschuss einstimmig, bzw. zu Ziffer 2. mit 2 Enthaltungen, folgenden Beschluss empfohlen:

1. Gem. § 107 b in Verbindung mit § 107 c Abs. 2 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes wird eine Einigungsstelle gebildet.

2. Als Vertreter der Dienststelle werden in die Einigungsstelle gewählt:

Mitglieder:

1. Abg. J. Borngräber
2. Abg. Helberg
3. Landrat Luttmann

Vertreter:

- Abg. Husemann
- Abg. Harling
- KOAR'in Jeß

3. Der Landrat wird beauftragt, hinsichtlich des unparteiischen Vorsitzers/der unparteiischen Vorsitzerin und dessen/deren Stellvertretung mit dem Personalrat zu verhandeln. Der Kreistag schlägt hierfür vor:

a) Vorsitzender: Präsident des Nds. OVG Lüneburg

b) stellvertretende/r Vorsitzende/r: Richter am Verw.Gericht

4. Kommt eine Einigung über den Vorsitz mit dem Personalrat nicht zustande, wird der Landrat beauftragt, beim Präsidenten des Obergerichtes Lüneburg die Bestellung eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden zu beantragen.

Nachdem der Präsident des Nds. OVG Lüneburg auf telefonische Nachfrage erklärt hatte, dass er aus terminlichen Gründen nicht für den Vorsitz der Einigungsstelle zur Verfügung stehe, wurde mit dem Vorsitzenden des Personalsrates dahingehend Einvernehmen erzielt, als Vorsitzende der Einigungsstelle die Rechtsanwältin Frau Britta Ruiters, Cuxhaven, sowie als stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Fachanwalt für Arbeitsrecht Friedrich-Wilhelm Heumann, Bremen, vorzuschlagen.

Nach der Beratung im Fachausschuss ist das beigefügte Schreiben der Gleichstellungsbeauftragten vom 12.06.2012 eingegangen.

Der Kreisausschuss hat daraufhin in der Sitzung am 14.06.2012 dem Kreistag einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Rotenburg (Wümme), 12.06.2012

Herrn Landrat
Hermann Luttmann

im Hause

Kreisausschuss-Sitzung: 14.06.2012

Tagesordnungspunkt: 7

Bildung einer Einigungsstelle nach § 107 c des Nds. Personalvertretungsgesetzes

Drucksachen-Nr.: 2011-16/0211

Hinwirkung auf eine paritätische Besetzung

Sehr geehrter Herr Luttmann,

unter Hinwirkung auf eine paritätische Besetzung der Einigungsstelle nach § 107 c beziehe ich mich auf § 8 Nds. Gleichberechtigungsgesetz. Hiernach sollen Gremien paritätisch besetzt werden. Auch bei einer paritätischen Gremienbesetzung geht es nicht nur um gerechte Teilhabe von Männern und Frauen, sondern auch um die Verbesserung der Entscheidungsfindung im Sinne von § 7 Nds. Gleichberechtigungsgesetz.

Zudem besagt § 107 c Nds. Personalvertretungsgesetz: Der Einigungsstelle sollen Männer und Frauen angehören. Soll davon abgewichen werden, ist dieses zu begründen.
Erbitte Ihre Prüfung.

Viele Grüße

